

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen  
entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)  
für das Jahr 2024**

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8), erlässt die Stadt Guben als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1**

**Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend  
§ 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2024 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:
- 10.03.2024 - „Start in den Frühling“
  - 26.05.2024 - „Frühling an der Neiße“
  - 08.09.2024 - „Herbstmarkt“
  - 01.12.2024 - „Lichterfest-Start in den Advent“
  - 15.12.2024 - „Weihnachtsmarkt“
- (2) Über § 5 Absatz 1 BbgLÖG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:
- 08.10.2024 – „Oktoberfest“ Hoffmann Möbel  
WK II – Bereich Friedrich – Schiller-Straße
- (3) Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.  
Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

**§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**§ 3 Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2024 beschränkt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Guben, den 29.11.2023



Bürgermeister

